

1. Satzung

zur Änderung der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (FES)

=====

Die Gemeinde Rattenberg erläßt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes folgende

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung für die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung der Gemeinde Rattenberg (Fäkalschlamm Entsorgungssatzung - FES)

§ 1

Neufassung und Änderung von Vorschriften

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Entsorgung des Fäkalschlamm

- (1) Die Gemeinde oder der von ihr beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage und fährt den Fäkalschlamm mindestens einmal in 2 Jahren, bei Bedarf jedoch öfter (vgl. Abs. 4) ab. Den Vertretern der Gemeinde und ihren Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

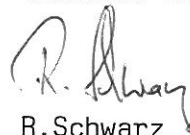
§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rattenberg, den 13.04.1994....

Gemeinde Rattenberg



R. Schwarz
1. Bürgermeister

Bekanntmachung vom 13.4.1994

In Kraft getreten am 21.04.1994